



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über die Geschichte der Menschheit

Iselin, Isaak

Carlsruhe, 1784

IX. Langsamkeit dieses Uebergangs in rohen Ländern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49770](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49770)

gleich den Wohlstand aller und jeder andern erhöhe.

Es bieten sich uns hier zweien Hauptunterschiede dar.

Neuntes Hauptstück.

Langsamkeit dieses Ueberganges in rohen Ländern.

In rohen Gegenden fangen die Menschen sehr spät an, durch so viele Bedürfnisse von einander abzuhängen. Es braucht da eine lange Zeit, bis sie über die natürliche Nothdurft etwas verlangen. Sie finden nicht so bald besondere Reize in dem gesellschaftlichen Umgange. Wenn schon eine plötzliche Noth sie vereinigt, so trennet ihre rohe Gemüthsart sie wieder von einander, so bald die Gefahr vorbey ist, (*) welche sie benö-

§ 4

thiget

(*) Von den Californiern meldet P. Venegas Th. I. Abschn. 6. S. 69. daß in gewissen Fällen der Herzhaftige,

thiaet hat, sich gemeinsamen Befehlen zu unterwerfen.

Die Familien blieben also lang in einer vollkommenen Unabhängigkeit. Wenn auch die Vänderung ihrer Umstände und ihrer Verhältnisse allmählich eine dauerhafte Vereinigung erfordert, so wird sie nur in so weit entstehen, als es die dringendsten und die merklichsten Absichten erheischen. In dem übrigen wird ein jeder seine Unabhängigkeit behaupten.

Daher

hafte, der Beredte, der Listige durch eine stillschweigende Einwilligung sich anmassen, in ihren Fischenreviren oder in ihren Kriegen sie anzuführen, und die vorkommenden Geschäfte zu besorgen; daß aber übrigens ein jeder vollkommen unabhängig sey. Es waren ungefehr auch die Könige der kleinen germanischen Völker. In tanta saeculorum serie nullus illis dux magnus praeter *Viriatum* fuit, qui annis decem *Romanos* varia victoria fatigavit; adeo feris propiora quam hominibus ingenia gerunt; quem ipsum non *judicio populi electum, sed ut cavendi scientem* declinandorumque periculorum peritum, *sequeuti sunt*, sagt von den Spaniern *Justin. L. XLIV. c. 2.*

Daher schränkten sich fast alle politischen Verfassungen der nordischen Völker auf das Kriegswesen ein. Daher entstand die Feudalverfassung, die barbarischste aller Gesetzgebungen. (*) Daher war die Tapferkeit so lang die größte und die einzige Tugend des Nordens;

E 5

daher

(*) S. oben B. 3. Hauptst. 20. S. 365. wo an-
merket wird, daß die Feudalverfassung wahrschein-
licher Weise die Frucht der Barbarey sey. Es ist
bekannt, daß sie bey den Tartaren immer so üb-
lich war, als in den mittlern Zeiten in Deutsch-
land und dem übrigen Norden. Die Geschichte des
Timurbegs setzt dieses außer allen Zweifel. Auch
die Parther hatten eine Feudalverfassung. Es
war bey ihnen so gar eine Art großer Vasallen,
(Surenas) denen durch Erbrecht das Recht zu-
kam, den König zu krönen. Whitarch im Crassus
S. 317. Surena war die Benennung einer Würde
bey den Parthern und nachher bey den Persern. S.
Ammian Marcellin 24. 2. und dabey die Anmer-
kungen des Valesius. S. auch über die Lehnverfas-
sung der Parther Herodian 3. 1. Ihre Miliz war
auch kein ordentliches Kriegsvolk, sondern eine Art
von Aufgebot, Heerbaum, heribanus. S. Herodia-
ni hist. VI. 5. 7.

daher waren Weisheit und Gerechtigkeit in diesen Ländern so lang beynahe überflüssig; daher blieb so lang die Menschlichkeit in denselben unentwickelt.

Der größte Theil des Occidents und der ganze Norden waren viele Jahrhunderte hindurch in unzählige kleine Völkerschaften vertheilt, welche aufhörten Mitbürger zu seyn; welche einander selbst beraubten und befehdeten, so bald kein gemeinsamer Krieg sie beschäftigte; (*) und welche durch ihre Unordnungen und durch ihre unruhige Gemüthsart den milden Sitten, den Künsten, den Wissenschaften jeden Zugang versperreten.

Der römische Staat scheint in seinen ersten Anfängen nichts als ein solches System von Familien gewesen zu seyn. Viele Jahrhunderte
nach

(*) Tacitus Annal. II. 44. de Mor. Germ. 33. Caesar de bello gall. VI. 11.

nach Erbauung der Stadt war noch jeder Hausvater der unabhängige Herr seines Hauswesens; (*) er hatte da, wie der Germanier, das Recht des Lebens und des Todes über seine Kinder und über sein Gesinde; der Staat hatte sich in nichts zu mischen, was diese betraf; und man durfte sich in keines Bürgers Haus wagen, auch nur um ihn vor Gericht zu laden. (**)

Zehntes

(*) So auch der Priester seines Hauses und seines Geschlechtes; *saera domestica, saera gentilitia*; auch hatten nur die Geschlechter, *patricii*, ihre Götter, ihr Priestertum, ihre Begräbnisse. Nur sie hatten die *auspicia*, nur sie konnten öffentliche Priesterwürden bekleiden, opfern *ic.* Auf das höchste ließen sie ihre *clientes* und *libertos* an ihrem Gottesdienste, an ihren Begräbnissen Antheil nehmen. Jahrhunderte lang klebten den Plebejern noch die Merkmale des Sklavenstandes an, aus dem sie sich nur langsam zu Herren oder besser zu sagen zu Tyrannen des Weltkreises erhoben hatten. *Gentem ab infami tandem deducis asylo.*

(**) I. 18. ff. de in jus voc. quia domus tutissimum cuique refugium atque receptaculum fit. Die Vorladung vor Gericht geschah auch bey den alten Römern